

Antrag G001: Keine deckungsgleichen Anträge zur bestehenden Beschlusslage

Laufende Nummer: 8

Antragsteller*in:	Bundesvorstand
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	GO - Geschäftsordnungsanträge

Die Versammlung möge beschließen:

- 1 Nach § 17 der Geschäftsordnung des Bundeskongresses wird folgender § 17a eingefügt:
2 „§ 17a ANTRÄGE ZUR BESTEHENDEN BESCHLUSSLAGE
3 (1) Ein Antrag nach § 17 Ziff. 2, 3 oder 5 sowie ein Alternativantrag zu einem
4 solchen Antrag ist unzulässig, wenn er seinem wesentlichen Inhalt nach mit einem noch
5 gültigen Beschluss des Bundeskongresses (§ 7 (6) S. 5 bis 7 Bundessatzung)
6 übereinstimmt.
7 (2) Ein Antrag stimmt seinem wesentlichen Inhalt nach mit einem Beschluss überein,
8 wenn er bei objektiver Betrachtung dasselbe Regelungsziel mit im Kern denselben
9 Forderungen verfolgt. Redaktionelle Änderungen, eine geänderte Begründung sowie
10 geringfügige, unwesentliche Abweichungen einzelner Forderungen stehen der
11 Übereinstimmung nicht entgegen.
12 (3) Stimmt nur ein abtrennbarer Teil des Antrags im Sinne des Absatzes 2 mit einem
13 Beschluss überein, ist der Antrag nur insoweit unzulässig; im Übrigen wird er
14 behandelt. Der Antragsteller ist auf die teilweise Unzulässigkeit unverzüglich
15 hinzuweisen und erhält Gelegenheit, den Antrag bis zum Beginn der Beratung
16 anzupassen.
17 (4) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn
18 1. die Gültigkeitsdauer des Beschlusses innerhalb von zwölf Monaten nach dem
19 Bundeskongress endet,
20 2. der erweiterte Bundesvorstand die Befassung mit einfacher Mehrheit freigibt; die
21 Freigabe soll erteilt werden, wenn sich die tatsächlichen oder politischen Umstände
22 seit der Beschlussfassung so verändert haben, dass eine erneute Befassung geboten
23 ist, oder
24 3. der Bundeskongress auf Antrag von mindestens zwanzig Delegierten oder eines
25 Landesverbandes die Befassung mit absoluter Mehrheit beschließt.
26 (5) Über die Unzulässigkeit nach den Absätzen 1 bis 3 soll der Bundesvorstand bis zur
27 Versendung des Antragsbuchs entscheiden. Dem Antragsteller ist zuvor Gelegenheit zur
28 Stellungnahme zu geben. Im Übrigen entscheidet das Tagungspräsidium. Gegen die
29 Entscheidung kann der Antragsteller unverzüglich Einspruch einlegen; über den
30 Einspruch entscheidet der Bundeskongress mit einfacher Mehrheit. Die Zuständigkeit
31 des Bundesschiedsgerichts (§ 14 Bundessatzung) bleibt unberührt.“

Begründung

Sachanträge des Bundeskongresses haben nach § 7 (6) S. 5 bis 7 der Bundessatzung eine Gültigkeitsdauer

von grundsätzlich zwanzig Jahren. Gleichwohl erreichen den Bundeskongress immer wieder Anträge, deren Forderungen bereits geltende Beschlusslage sind. Ihre Beratung bindet knappe Kongresszeit, ohne die Beschlusslage zu verändern, und verdrängt neue Initiativen in der Antragsreihenfolge. Der neue § 17a erklärt solche Anträge für unzulässig und schafft damit mittelbar die Pflicht, die Beschlusslage vor Antragstellung zu prüfen und verfolgt das Ziel damit die Antragsqualität mittelbar zu erhöhen.

Absatz 2 übernimmt einen objektiven Maßstab für die inhaltliche Übereinstimmung, der bloße Umformulierungen nicht privilegiert, echte inhaltliche Weiterentwicklungen aber zulässt.

Absatz 3 stellt sicher, dass teilweise neue Anträge nicht insgesamt blockiert werden, und gewährt dem Antragsteller rechtliches Gehör und eine Anpassungsmöglichkeit. Absatz 4 sichert die nötige Flexibilität: Nummer 1 erlaubt die Bekräftigung von Beschlüssen, deren Gültigkeitsdauer binnen zwölf Monaten endet, und verhindert so Lücken in der Beschlusslage; Nummer 2 überträgt die Freigabe dem erweiterten Bundesvorstand als höchstem Beschlussgremium zwischen den Kongressen (§ 8 (2) Bundessatzung); Nummer 3 wahrt die Souveränität des Bundeskongresses, der die Befassung jederzeit mit absoluter Mehrheit erzwingen kann – das Quorum entspricht der Wertung des § 25 der Geschäftsordnung, die Antragsberechtigung dem Dringlichkeitsquorum des § 7 (2) der Geschäftsordnung.

Absatz 5 verlagert die Entscheidung möglichst weit nach vorn: Der Bundesvorstand soll vor Versand des Antragsbuchs entscheiden, damit Antragsteller frühzeitig Klarheit haben; während des Kongresses – insbesondere bei Dringlichkeitsanträgen – entscheidet das Tagungspräsidium. Der Einspruch ist abweichend von vergleichbaren Landesregelungen dem Bundeskongress zugewiesen, weil dieser nach der Systematik der Geschäftsordnung (§ 12) über Einsprüche entscheidet und der erweiterte Bundesvorstand während eines laufenden Kongresses regelmäßig nicht zusammentreten kann.

Rechtliche Einordnung: Die Regelung gehört als Ausgestaltung des Antragsverfahrens systematisch in die Geschäftsordnung. Das satzungsmäßige Antragsrecht (§ 7 (6) Bundessatzung) wird nicht entzogen, sondern verfahrensmäßig begrenzt; der Bundeskongress behält über Absatz 4 Nr. 3 stets das letzte Wort, und § 25 der Geschäftsordnung lässt Abweichungen im Einzelfall ohnehin zu. Da die Bundessatzung das Antragsrecht ohne inhaltliche Einschränkung gewährt, verbleibt ein Restrisiko, dass das Bundesschiedsgericht eine solche Beschränkung als satzungsbedürftig ansieht; wer vollständige Rechtssicherheit möchte, ergänzt eine Ermächtigungsgrundlage in § 7 (6) der Bundessatzung durch gesonderten Satzungsänderungsantrag. Anträge zur Satzung (§ 17 Ziff. 1) und auf Auflösung (§ 17 Ziff. 4) sind vom Anwendungsbereich ausgenommen, weil ihre Zulässigkeit abschließend in der Bundessatzung geregelt ist; Änderungsanträge (§ 17 Ziff. 7) entstehen erst in der Beratung und bleiben unberührt. Zwingendes Vereinsrecht (§§ 21 ff. BGB) steht der Regelung nicht entgegen.

Antrag G002: Karenzzeit für abgelehnte Anträge (Einfügung eines § 17b in die Geschäftsordnung)

Laufende Nummer: 9

Antragsteller*in:	Bundesvorstand
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	GO - Geschäftsordnungsanträge

Die Versammlung möge beschließen:

- 1 Nach § 17 der Geschäftsordnung des Bundeskongresses wird folgender § 17b eingefügt:
- 2 „§ 17b ERNEUTE BEFASSUNG MIT ABGELEHNTEN ANTRÄGEN
- 3 (1) Ein Antrag nach § 17 Ziff. 2, 3 oder 5 sowie ein Alternativantrag zu einem
- 4 solchen Antrag ist unzulässig, wenn er seinem wesentlichen Inhalt nach mit einem
- 5 Antrag übereinstimmt, den der Bundeskongress auf einem der beiden vorangegangenen
- 6 ordentlichen Bundeskongresse in der Sache abgelehnt hat (Karenzzeit). In der Sache
- 7 abgelehnt ist ein Antrag nur, wenn er in der Schlussabstimmung nach § 21 (2) als
- 8 Ganzes abgelehnt worden ist; Nichtbefassung, Verweisung, Erledigung oder Rückzug
- 9 lösen die Karenzzeit nicht aus.
- 10 (2) Ein Antrag stimmt seinem wesentlichen Inhalt nach mit einem abgelehnten Antrag
- 11 überein, wenn er bei objektiver Betrachtung dasselbe Regelungsziel mit im Kern
- 12 denselben Forderungen verfolgt. Redaktionelle Änderungen, eine geänderte Begründung
- 13 sowie geringfügige, unwesentliche Abweichungen einzelner Forderungen stehen der
- 14 Übereinstimmung nicht entgegen.
- 15 (3) Stimmt nur ein abtrennbarer Teil des Antrags im Sinne des Absatzes 2 mit einem
- 16 abgelehnten Antrag überein, ist der Antrag nur insoweit unzulässig; im Übrigen wird
- 17 er behandelt. Der Antragsteller ist auf die teilweise Unzulässigkeit unverzüglich
- 18 hinzuweisen und erhält Gelegenheit, den Antrag bis zum Beginn der Beratung
- 19 anzupassen.
- 20 (4) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn
- 21 1. der erweiterte Bundesvorstand die erneute Befassung mit einfacher Mehrheit
- 22 freigibt; die Freigabe soll erteilt werden, wenn sich die tatsächlichen oder
- 23 politischen Umstände seit der Ablehnung so verändert haben, dass eine erneute
- 24 Befassung geboten ist, oder
- 25 2. der Bundeskongress auf Antrag von mindestens zwanzig Delegierten oder eines
- 26 Landesverbandes die erneute Befassung mit absoluter Mehrheit beschließt.
- 27 (5) Über die Unzulässigkeit nach den Absätzen 1 bis 3 soll der Bundesvorstand bis zur
- 28 Versendung des Antragsbuchs entscheiden. Dem Antragsteller ist zuvor Gelegenheit zur
- 29 Stellungnahme zu geben. Im Übrigen entscheidet das Tagungspräsidium. Gegen die
- 30 Entscheidung kann der Antragsteller unverzüglich Einspruch einlegen; über den
- 31 Einspruch entscheidet der Bundeskongress mit einfacher Mehrheit. Die Zuständigkeit
- 32 des Bundesschiedsgerichts (§ 14 Bundessatzung) bleibt unberührt.“

Begründung

Anträge, die der Bundeskongress in der Sache abgelehnt hat, kehren teils schon auf dem nächsten Kongress in nahezu unveränderter Form zurück. Das bindet knappe Kongresszeit, entwertet die getroffene Entscheidung und verdrängt neue Initiativen in der Antragsreihenfolge. Der neue § 17b führt deshalb eine Karenzzeit ein: Was auf einem der beiden vorangegangenen ordentlichen Bundeskongresse in der Sache abgelehnt wurde, kann nicht unmittelbar erneut gestellt werden.

Die Karenzzeit ist bewusst eng gefasst. Sie greift nur bei einer Ablehnung in der Schlussabstimmung als Ganzes (§ 21 (2) der Geschäftsordnung); Nichtbefassung, Verweisung, Erledigung oder Rückzug lösen sie nicht aus, weil der Kongress in diesen Fällen keine Sachentscheidung getroffen hat. Absatz 2 stellt mit einem objektiven Maßstab sicher, dass bloße Umformulierungen die Karenzzeit nicht umgehen, inhaltlich weiterentwickelte Anträge aber zulässig bleiben. Absatz 3 schützt teilbare Anträge vor einer Gesamtblockade und gewährt rechtliches Gehör samt Anpassungsmöglichkeit.

Absatz 4 sichert die nötige Flexibilität: Der erweiterte Bundesvorstand als höchstes Beschlussgremium zwischen den Kongressen (§ 8 (2) Bundessatzung) kann die erneute Befassung bei veränderten tatsächlichen oder politischen Umständen freigeben; unabhängig davon kann der Bundeskongress die Befassung mit absoluter Mehrheit erzwingen – das Quorum entspricht der Wertung des § 25 der Geschäftsordnung, die Antragsberechtigung dem Dringlichkeitsquorum des § 7 (2) der Geschäftsordnung. Absatz 5 verlagert die Entscheidung vor den Versand des Antragsbuchs; während des Kongresses entscheidet das Tagungspräsidium. Der Einspruch ist abweichend von vergleichbaren Landesregelungen dem Bundeskongress zugewiesen, weil dieser nach der Systematik der Geschäftsordnung (§ 12) über Einsprüche entscheidet und der erweiterte Bundesvorstand während eines laufenden Kongresses regelmäßig nicht zusammentreten kann.

Rechtliche Einordnung: Die Regelung gehört als Ausgestaltung des Antragsverfahrens systematisch in die Geschäftsordnung. Das satzungsmäßige Antragsrecht (§ 7 (6) Bundessatzung) wird nicht entzogen, sondern zeitlich begrenzt ausgestaltet; der Bundeskongress behält über Absatz 4 Nr. 2 stets das letzte Wort. Da die Bundessatzung das Antragsrecht ohne inhaltliche Einschränkung gewährt, verbleibt ein Restrisiko, dass das Bundesschiedsgericht eine solche Beschränkung als satzungsbedürftig ansieht; wer vollständige Rechtssicherheit möchte, ergänzt eine Ermächtigungsgrundlage in § 7 (6) der Bundessatzung durch gesonderten Satzungsänderungsantrag. Die Karenzzeit knüpft auch an Ablehnungen an, die vor ihrem Inkrafttreten erfolgt sind; das ist als verfahrensrechtliche Anknüpfung an abgeschlossene Tatsachen zulässig und gewollt, da die Regelung sonst erst nach zwei ordentlichen Bundeskongressen Wirkung entfalten würde. Zwingendes Vereinsrecht (§§ 21 ff. BGB) steht der Regelung nicht entgegen.

Antrag SÄ001: Einführung einer optionalen Doppelspitze im Bundesvorstand

Laufende Nummer: 6

Antragsteller*in:	Bundesvorstand
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungsanträge

Die Versammlung möge beschließen:

1 § 9 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt gefasst:

2 „(1) ZUSAMMENSETZUNG. Der Bundesvorstand (§ 26 BGB) besteht aus: 1. dem
3 Bundesvorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Bundesvorsitzenden, 2. drei
4 gleichberechtigten stellvertretenden Bundesvorsitzenden und 3. dem
5 Bundesschatzmeister, welche den geschäftsführenden Bundesvorstand bilden sowie 4.

6 **Alternative 1:** sechs gleichberechtigten weiteren Mitgliedern.“

7 **Alternative 2:** mindestens drei und höchstens sechs gleichberechtigten weiteren
8 Mitgliedern. Die Anzahl der weiteren Mitglieder legt der Bundeskongress vor Eintritt
9 in die Wahl durch Beschluss mit einfacher Mehrheit fest; fasst er keinen solchen
10 Beschluss, werden sechs weitere Mitglieder gewählt.“

11 Nach § 9 Abs. 1 der Satzung wird folgender Absatz 1a eingefügt:

12 **Alternative 1:** (Beschluss, ob ein oder zwei Vorsitzende vor Wahl durch den
13 Kongress)

14 „(1a) DOPPELSPITZE. Der Bundeskongress beschließt vor Eintritt in die Wahl mit
15 einfacher Mehrheit, ob ein Bundesvorsitzender oder zwei gleichberechtigte
16 Bundesvorsitzende gewählt werden; die Wahl erfolgt auch im Falle zweier
17 Bundesvorsitzender in getrennten Wahlgängen. Werden zwei Bundesvorsitzende gewählt,
18 stehen die Rechte und Pflichten, die diese Satzung oder eine andere Vereinsordnung
19 dem Bundesvorsitzenden zuweist, jedem Bundesvorsitzenden einzeln zu; insbesondere ist
20 jeder Bundesvorsitzende im Rahmen des Absatzes 4 einzeln zur Vertretung des
21 Bundesverbandes berechtigt. Scheidet ein Bundesvorsitzender vorzeitig aus, nimmt der
22 verbleibende Bundesvorsitzende das Amt bis zur Nachwahl nach Absatz 2 Satz 3 allein
23 wahr.“

24 **Alternative 2:** (Ermöglichen der Teamwahl)

25 „(1a) DOPPELSPITZE. Der Bundesvorsitz kann durch Einzelbewerbung oder durch
26 gemeinsame Bewerbung zweier Personen (Teambewerbung) angestrebt werden; niemand kann
27 gleichzeitig an mehreren Bewerbungen beteiligt sein. Über alle Bewerbungen wird in
28 einem gemeinsamen Wahlgang abgestimmt; eine Teambewerbung gilt im gesamten
29 Wahlverfahren, insbesondere für Mehrheitserfordernisse und Stichwahlen, als ein
30 Bewerber. Ist eine Teambewerbung gewählt, sind beide Personen gleichberechtigte
31 Bundesvorsitzende. In diesem Fall stehen die Rechte und Pflichten, die diese Satzung
32 oder eine andere Vereinsordnung dem Bundesvorsitzenden zuweist, jedem
33 Bundesvorsitzenden einzeln zu; insbesondere ist jeder Bundesvorsitzende im Rahmen des
34 Absatzes 4 einzeln zur Vertretung des Bundesverbandes berechtigt. Abwahl und Nachwahl
35 nach Absatz 2 erfolgen für jeden Bundesvorsitzenden einzeln. Scheidet ein

- 36 Bundesvorsitzender vorzeitig aus, nimmt der verbleibende Bundesvorsitzende das Amt
37 bis zur Nachwahl allein wahr.“
- 38 Artikel 2 – Änderung der Geschäftsordnung des Bundeskongresses
- 39 Artikel 2 kommt nur zur Abstimmung, wenn die Alternative 2 zu Artikel 1 Ziffer 2
40 (Teamwahl) beschlossen worden ist:
- 41 Dem § 32 der Geschäftsordnung des Bundeskongresses wird folgender Absatz 8 angefügt:
42 „(8) Bei der Wahl der Bundesvorsitzenden gilt eine Teambewerbung nach § 9 Abs. 1a der
43 Satzung als ein Bewerber im Sinne dieser Vorschrift.“

Begründung

Die Satzung lässt an der Spitze des Bundesvorstandes bisher nur eine Person zu. Eine Doppelspitze kann die Arbeitslast auf zwei Schultern verteilen, die Vereinbarkeit des Amtes mit Ausbildung, Studium und Beruf verbessern und Übergänge im Verband kontinuierlicher gestalten. Der Antrag erzwingt keine Doppelspitze, sondern eröffnet sie als Option. In der Hauptvariante (Artikel 1 Ziffer 2) entscheidet der Bundeskongress vor Eintritt in die Wahl mit einfacher Mehrheit, ob ein oder zwei gleichberechtigte Bundesvorsitzende gewählt werden; die Wahl erfolgt auch bei einer Doppelspitze in getrennten Wahlgängen. Das bestehende Wahlverfahren des § 9 Abs. 2 (absolute Mehrheit im ersten Wahlgang, konstruktives Misstrauensvotum, Nachwahl bei vorzeitigem Ausscheiden) gilt für jeden Bundesvorsitzenden unverändert.

Kern der Regelung ist die Gleichstellungsklausel des neuen Absatzes 1a: Alle Rechte und Pflichten, die die Satzung oder eine andere Vereinsordnung dem Bundesvorsitzenden zuweist, stehen jedem Bundesvorsitzenden einzeln zu. Damit ist jeder Bundesvorsitzende einzelvertretungsbefugt (§ 9 Abs. 4: gerichtliche Vertretung allein, außergerichtliche Vertretung nach Maßgabe des Absatzes 4), kann den erweiterten Bundesvorstand einberufen (§ 8 Abs. 3), dessen Versammlungsleitung übernehmen (§ 8 Abs. 4), den Bundesverband auf Landeskongressen vertreten (§ 9 Abs. 5) und die Aufgaben nach § 13a Abs. 4 wahrnehmen. Zugleich erübrigen sich dadurch materielle Folgeänderungen in der Geschäftsordnung des Bundeskongresses (§§ 3, 4: Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit) und in der Schiedsordnung (§ 10 Abs. 1, § 16 Abs. 2): Diese Vorschriften gelten kraft der Klausel für jeden Bundesvorsitzenden, ohne dass ihr Wortlaut angetastet werden muss. Auch § 3 Abs. 3 der Satzung (FDP- Mitgliedschaft als Voraussetzung der Mitgliedschaft im Bundesvorstand) gilt für beide Bundesvorsitzende unverändert.

Der Antrag bedenkt folgende Folgeprobleme: Erstens wüchse der Bundesvorstand bei einer Doppelspitze auf zwölf Mitglieder und hätte damit eine gerade Größe; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, ein Stichentscheid besteht nicht. Die Alternative zu Artikel 1 Ziffer 1 löst dieses Pattrisiko, indem sie die Zahl der weiteren Mitglieder flexibilisiert (mindestens drei, höchstens sechs): Der Bundeskongress kann bei einer Doppelspitze etwa fünf weitere Mitglieder wählen und so eine ungerade Gesamtzahl von elf sichern; ohne besonderen Beschluss bleibt es beim Status quo von sechs weiteren Mitgliedern. Grundsätzlich könnte hier der Bundesvorstand in einer möglichen Geschäftsordnung bei 12 gleichberechtigten Stimmen für seine Arbeitsweise eine andere Regelung fassen. Die Untergrenze von drei wirkt gegen einen Rumpfvorstand. Zweitens ist das vorzeitige Ausscheiden eines Bundesvorsitzenden geregelt: Der verbleibende Bundesvorsitzende führt das Amt bis zur Nachwahl allein weiter; einer Handlungsunfähigkeit ist damit vorgebeugt. Drittens bleibt der geschäftsführende Bundesvorstand bei einer Doppelspitze mit sechs Mitgliedern ebenfalls geradzahlig; seine Arbeitsweise regelt der Bundesvorstand nach § 9 Abs. 6 selbst.

Für den Weg zur Doppelspitze stellt der Antrag zwei Modelle zur Wahl. Nach Artikel 1 Ziffer 2 (Hauptvariante) entscheidet der Bundeskongress vor Eintritt in die Wahl abstrakt über die Zahl der

Vorsitzenden. Das ist verfahrenssicher, weil vor der Kandidatenaufstellung feststeht, worauf sich Bewerbungen richten, verlangt dem Kongress aber eine Strukturentscheidung ohne Blick auf die Personen ab. Die Alternative zu Artikel 1 Ziffer 2 (Teamwahl) verlagert die Entscheidung in die Wahl selbst: Einzelpersonen und Zweierteams können unmittelbar gegeneinander antreten, und der Kongress entscheidet mit der Personenwahl zugleich über das Führungsmodell. Damit diese Mischkonstellation wahlrechtlich beherrschbar bleibt, enthält die Alternative drei Sicherungen: Eine Teambewerbung gilt im gesamten Wahlverfahren, einschließlich des Erfordernisses der absoluten Mehrheit im ersten Wahlgang (Absatz 2) und etwaiger Stichwahlen nach der Geschäftsordnung, als ein Bewerber; niemand kann an mehreren Bewerbungen zugleich beteiligt sein; und nach der Wahl besteht kein Unterschied zwischen beiden Modellen, denn beide Vorsitzende sind einzeln abwähl- und nachwählbar. Die Teambewerbung ist Wahlmodus, nicht Amtsverfassung. Zu bedenken bleibt, dass das Teamwahlmodell taktische Konstellationen ermöglicht und als neuartiger Wahlmodus eher Anfechtungsrisiken birgt als der vorgelagerte Kongressbeschluss; umgekehrt bildet es den politischen Charakter der Entscheidung ehrlicher ab, weil über Führungsmodell und Personen einheitlich abgestimmt wird.

Artikel 2 ist eine rein klarstellende Folgeänderung für den Fall der Teamwahl: Die Stichwahl- und Mehrheitsregeln des § 32 der Geschäftsordnung sind auf „Bewerber“ formuliert; der neue Absatz 8 stellt für das Tagungspräsidium unmittelbar in der Geschäftsordnung klar, dass eine Teambewerbung dabei als ein Bewerber zählt. Materiell ergibt sich das bereits aus § 9 Abs. 1a der Satzung in der Fassung der Alternative, die der Geschäftsordnung ohnehin vorgeht (vgl. auch § 32 Abs. 1 der Geschäftsordnung, der den Vorrang der Bundessatzung ausdrücklich anerkennt). Artikel 2 kommt deshalb nur zur Abstimmung, wenn die Alternative zu Artikel 1 Ziffer 2 beschlossen worden ist; wird die Hauptvariante beschlossen, ist er gegenstandslos.

Weitere geprüfte Alternative: Eine Verringerung der Zahl der stellvertretenden Bundesvorsitzenden im Falle der Doppelspitze wurde verworfen, weil sie stärker in die gewachsene Vorstandsstruktur eingriffe und das Pattproblem bereits über die Beisitzerzahl (Alternative zu Artikel 1 Ziffer 1) gelöst werden kann.

Vereinsrechtlich ist die Regelung zulässig: § 26 BGB lässt einen mehrgliedrigen Vorstand mit Einzelvertretungsmacht zu; die Vertretungsregelung wird in der Satzung selbst getroffen und ist damit auch mit Wirkung gegenüber Dritten wirksam. Als Grundentscheidung über die Vorstandsstruktur gehört die Regelung systematisch in die Satzung.

Antrag SÄ002: Fortführung der Amtsgeschäfte des Bundesvorstandes bis zur Neuwahl

Laufende Nummer: 1

Antragsteller*in:	Bundesvorstand
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungsanträge

Die Versammlung möge beschließen:

- 1 9 Abs. 2 der Satzung werden folgende Sätze angefügt:
- 2 „Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Bundesvorstandes ihr Amt bis zur
- 3 Neuwahl auf dem nächsten Bundeskongress geschäftsführend fort. Der Bundeskongress,
- 4 auf dem die Neuwahl erfolgt, soll spätestens zwei Monate nach Ablauf der Amtszeit
- 5 stattfinden.“

Begründung

Wir Junge Liberale wählen unseren Bundesvorstand jedes Jahr neu. Die kurze Amtszeit ist kein Verwaltungsdetail, sondern gelebte liberale Überzeugung. Macht auf Zeit, Legitimation durch den Kongress und Rechenschaft vor den Delegierten. Deshalb muss die Satzung hier besonders sauber sein. Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 der Satzung werden die Mitglieder des Bundesvorstandes „für die Dauer von einem Jahr gewählt“. Eine Regelung für den Zeitraum zwischen dem Ablauf dieser Amtszeit und der Neuwahl durch den nächsten Bundeskongress fehlt. Findet der Bundeskongress mit Wahl eines neuen Bundesvorstands aus organisatorischen oder terminlichen Gründen nach Ablauf des Wahljahres statt, ist nach geltender Satzungslage nicht geregelt, in welchem Umfang der Bundesvorstand noch wirksam handeln und den Verband nach § 26 BGB vertreten kann. Diese Unklarheit soll durch die Satzungsänderung bereinigt werden.

Die vorgeschlagene Fortgeltungsklausel schließt diese Lücke mit der im Vereinsrecht üblichen und anerkannten Formulierung. Der Bundesvorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit geschäftsführend im Amt, bis der Bundeskongress einen neuen Bundesvorstand gewählt hat. Die Handlungs- und Vertretungsfähigkeit des Bundesverbandes bleibt damit durchgehend gewahrt.

Ein Anreiz zur Verschleppung der Neuwahl entsteht nicht: Der Bundeskongress tagt nach § 7 Abs. 3 der Satzung mindestens einmal jährlich und ist auf Antrag eines Viertels der Delegierten oder von vier Landesverbänden einzuberufen. Zudem bleibt die Abwahl durch konstruktives Misstrauensvotum (§ 9 Abs. 2 Satz 4) unberührt.

Antrag SÄ003: Mitgliederaufnahme durch den Bundesverband bei Untätigkeit der Untergliederungen

Laufende Nummer: 4

Antragsteller*in:	Bundесvorstand
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungsanträge

Die Versammlung möge beschließen:

- 1 Nach § 3 Abs. 2a der Satzung wird folgender Absatz 2b eingefügt:
- 2 „(2b) AUFNAHME BEI UNTÄTIGKEIT DES LANDESVERBANDES. Hat der zuständige Landesverband
- 3 über einen Aufnahmeantrag nach Absatz 2 Satz 1 nicht innerhalb von vier Wochen nach
- 4 dessen Eingang entschieden, kann der Bundesvorstand die Aufnahme anstelle des
- 5 Landesverbandes beschließen. Vor der Entscheidung ist der zuständige Landesverband
- 6 anzuhören. Die aufgenommene Person wird Mitglied des zuständigen Landesverbandes; der
- 7 Bundesvorstand unterrichtet diesen unverzüglich über die Aufnahme und die
- 8 Modalitäten.“

Begründung

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Satzung erfolgt die Aufnahme neuer Mitglieder bei dem zuständigen Landesverband nach dem in der Landessatzung vorgesehenen Verfahren. Bleibt ein Landesverband untätig, weil Aufnahmeanträge nicht bearbeitet werden oder Zuständigkeiten gegenüber Untergliederungen ungeklärt sind, hat die antragstellende Person derzeit keine wirksame Handhabe. Sie verfügt über keinerlei Mitgliedsrechte und kann daher weder das Schiedsgericht anrufen noch anderweitig auf eine Entscheidung hinwirken. Faktisch kann so der Zugang zum Verband auf unbestimmte Zeit blockiert werden.

Der Antrag schafft dafür eine subsidiäre Aufnahmekompetenz des Bundesvorstandes nach dem Ultima-Ratio-Prinzip, Sie greift erst, wenn der zuständige Landesverband vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags nicht entschieden hat, steht im Ermessen des Bundesvorstandes und setzt eine vorherige Anhörung des Landesverbandes voraus. Die Mitgliedshoheit der Landesverbände bleibt im Regelfall unangetastet. Entscheidet der Landesverband innerhalb der Frist – gleich in welche Richtung, ist für ein Eingreifen des Bundesverbandes kein Raum. Die aufgenommene Person wird Mitglied des zuständigen Landesverbandes, sodass keine Sondermitgliedschaften entstehen; die föderale Mitgliedsstruktur nach § 4 der Satzung bleibt gewahrt.

Antrag SÄ004: Niedrigschwellige Ordnungsmaßnahmen durch die Vorstände ermöglichen

Laufende Nummer: 7

Antragsteller*in:	Bundесvorstand
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungsanträge

Die Versammlung möge beschließen:

1 Artikel 1 – Änderung der Satzung

2 1. § 3a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Satzung wird wie folgt gefasst:

3 „4. weitere einmalige oder befristete Maßnahmen, die Wahlämter, die Wählbarkeit und
4 den Mitgliedsstatus des Mitglieds nicht berühren,“

5 2. § 3a Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der Satzung wird wie folgt gefasst:

6 „5. befristeter Ausschluss von oder die Beschränkung der Teilnahme (auch durch
7 Auflagen) an zukünftigen Bundeskongressen und dessen Entsprechung auf nachfolgenden
8 Gliederungen,“

9 3. In § 3a Abs. 3 Satz 1 der Satzung werden die Wörter „Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2
10 Satz 1 Nr. 1-3“ durch die Wörter „Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-4“
11 ersetzt.

12 4. In § 3a Abs. 4 Satz 1 der Satzung werden die Wörter „Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2
13 Satz 1 Nr. 4-8“ durch die Wörter „Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 5-8“
14 ersetzt.

15 5. In § 3a Abs. 4 Satz 2 der Satzung werden die Wörter „einer Maßnahme nach Abs. 2
16 Nr. 1 –3“ durch die Wörter „einer Maßnahme nach Abs. 2 Nr. 1-4“ ersetzt.

17 6. In § 13a Abs. 4 Satz 3 der Satzung werden die Wörter „Maßnahmen nach § 3A Absatz 2
18 Nr. 1-3“ durch die Wörter „Maßnahmen nach § 3A Absatz 2 Nr. 1-4“ ersetzt.

19 7. In § 13a Abs. 4 Satz 5 der Satzung werden die Wörter „Maßnahmen nach § 3A Absatz 2
20 Nr. 4-8“ durch die Wörter „Maßnahmen nach § 3A Absatz 2 Nr. 5-8“ ersetzt.

21 Artikel 2 – Änderung der Schiedsordnung

22 1. In § 16 Abs. 3 der Schiedsordnung werden die Wörter „In den Fällen des § 3a Abs. 2
23 Nr. 3 Satzung“ durch die Wörter „In den Fällen des § 3a Abs. 2 Nr. 3 und 4 Satzung“
24 ersetzt.

25 2. In § 16 Abs. 4 der Schiedsordnung werden die Wörter „Maßnahmen nach § 3a Abs. 3,
26 Abs. 2 Nr. 1-3 Satzung“ durch die Wörter „Maßnahmen nach § 3a Abs. 3, Abs. 2 Nr. 1-4
27 Satzung“ ersetzt.

28 3. In § 16 Abs. 4 der Schiedsordnung werden die Wörter „den Antrag nach § 3a Abs. 4,
29 Abs. 2 Nr. 4-8 Satzung“ durch die Wörter „den Antrag nach § 3a Abs. 4, Abs. 2 Nr. 5-8
30 Satzung“ ersetzt.

31 4. In § 20 Abs. 6 der Schiedsordnung werden die Wörter „(§ 3a Abs. 2 Nr. 3, 4, 8
32 Satzung)“ durch die Wörter „(§ 3a Abs. 2 Nr. 3, 5, 8 Satzung)“ ersetzt.

Begründung

Nach geltender Satzung dürfen der örtlich zuständige Landesvorstand und der Bundesvorstand nur die mildesten Ordnungsmaßnahmen selbst verhängen: Verwarnung, Verweis sowie den befristeten Ausschluss von oder die Beschränkung der Teilnahme an Veranstaltungen unterhalb des Bundeskongresses (§ 3a Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-3). Alle übrigen Maßnahmen – auch die Auffangkategorie der „weiteren einmaligen oder befristeten Maßnahmen, die Wahlämter und den Mitgliedsstatus des Mitglieds nicht berühren“ (bisher Nr. 5) – kann nur das Bundesschiedsgericht auf Antrag verhängen (§ 3a Abs. 4).

In der Praxis besteht jedoch gerade unterhalb der Schwelle von Amtsenthebung, Wählbarkeitsaberkennung und Ausschluss ein Bedürfnis nach schnellen, milden und passgenauen Reaktionen der Vorstände – beispielsweise die befristete Untersagung, bei Veranstaltungen des Verbandes als erziehungsbeauftragte Person im Sinne des Jugendschutzgesetzes („Muttizettel“) aufzutreten. Für solche Maßnahmen ein vollständiges Ordnungsverfahren vor dem Bundesschiedsgericht zu führen, ist unverhältnismäßig aufwendig und wird dem häufigen Eilbedürfnis solche veranstaltungsbezogenen Maßnahmen nicht gerecht.

Der Antrag tauscht deshalb die bisherigen Nummern 4 und 5 des Maßnahmenkatalogs und zieht die Zuständigkeitsgrenze neu: Die Vorstände verhängen künftig die Maßnahmen der Nr. 1-4 einschließlich der Auffangkategorie, dem Bundesschiedsgericht bleiben die eingriffsintensiveren Maßnahmen der Nr. 5-8 (Ausschluss vom Bundeskongress, Amtsenthebung, Aberkennung der Fähigkeit zur Amtsbekleidung, Ausschluss) vorbehalten. Der Katalog bleibt dadurch nach Eingriffsintensität aufsteigend geordnet und beide Zuständigkeiten lassen sich weiterhin als geschlossene Nummernspannen fassen. Zugleich wird die Auffangkategorie um das Merkmal der Wählbarkeit ergänzt und damit ausdrücklich klargestellt, dass die Vorstände keine Maßnahmen treffen können, die den Status als Mitglied berühren oder die Wählbarkeit einschränken; solche Maßnahmen bleiben dem Bundesschiedsgericht vorbehalten.

Der Rechtsschutz der Betroffenen bleibt vollständig gewahrt und erstreckt sich künftig auch auf Maßnahmen der neuen Nr. 4: Gegen vorstandsverhängte Maßnahmen steht binnen eines Monats die Klage zum zuständigen Schiedsgericht offen, die aufschiebende Wirkung hat (§ 3a Abs. 3 Satz 2 und 3). Vereinsrechtlich sind Ordnungsmaßnahmen durch Vorstandsorgane zulässig, wenn sie auf einer klaren satzungsmäßigen Grundlage beruhen und ein faires, willkürfreies Verfahren mit rechtlichem Gehör gewährleistet ist; beides stellt die vorgeschlagene Fassung sicher. Der Bestimmtheit der Auffangkategorie dienen die dreifache Schranke (Wahlämter, Wählbarkeit, Mitgliedsstatus) sowie der Befristungsrahmen des § 3a Abs. 2 Satz 2. Die Sollvoraussetzung des § 3a Abs. 4 Satz 3, wonach Maßnahmen nach Nr. 6-8 eine bestandskräftige Maßnahme nach Nr. 2-5 vorausgehen soll, bleibt unverändert, da der Tausch nur innerhalb der Spanne Nr. 2-5 erfolgt und deren Inhalt nicht verändert.

Als Folgeänderungen werden die Verweise auf die Katalognummern in § 13a Abs. 4 der Satzung (Revisionsrecht) sowie in § 16 Abs. 4 und § 20 Abs. 6 der Schiedsordnung nachgezogen. In § 16 Abs. 3 der Schiedsordnung wird die Möglichkeit, den Antrag auf sofortige Vollziehung bereits vorsorglich vor Klageerhebung zu stellen, auf die neue Nr. 4 erstreckt, weil Maßnahmen dieser Kategorie, wie das genannte Beispiel zeigt, häufig veranstaltungsbezogen und eilbedürftig sind.

Antrag SÄ005: Fokussierte Einbindung der Bundesarbeitskreise in den erweiterten Bundesvorstand

Laufende Nummer: 2

Antragsteller*in:	Bundesvorstand
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungsanträge

Die Versammlung möge beschließen:

1 **1. § 8 Abs. 1 Satz 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:**

2 „Zu Sitzungen, in denen planmäßig programmatische Anträge beraten werden, sollen die
3 Leiter der Bundesarbeitskreise eingeladen werden.“

4 **2. In § 8 Abs. 4 Satz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:**

5 „Antragsberechtigt sind die Mitglieder, die Landesverbände und die Landesvorstände,
6 sowie in Sitzungen nach Abs. 1 Satz 3 die Leiter der Bundesarbeitskreise.“

Begründung

Der erweiterte Bundesvorstand ist nach § 8 Abs. 2 der Satzung das höchste Beschlussgremium zwischen den Bundeskongressen. Damit er dieser Aufgabe gerecht werden kann, muss er so effizient wie möglich arbeiten können. Neben den Mitgliedern des Bundesvorstandes, der Ombudsperson und den Vertretern der sechzehn Landesverbände sind derzeit nach § 8 Abs. 1 Satz 3 der Satzung sämtliche Leiter der Bundesarbeitskreise als ständige Gäste zu allen Sitzungen einzuladen. Das Gremium erreicht dadurch regelmäßig eine Größe, die konzentrierte Beratungen erschwert und das auch in Sitzungen, deren Gegenstände mit der Arbeit der Bundesarbeitskreise wenig Berührungspunkte haben, etwa rein organisatorische, personelle oder finanzielle Fragen. Für die Bundesarbeitskreisleiter bedeutet der ständige Gaststatus dort vor allem Anwesenheit ohne inhaltliche Beteiligungsmöglichkeit.

Dieser Antrag will die wertvolle Arbeit der Bundesarbeitskreise in keiner Weise schmälern – im Gegenteil: Er bündelt ihre Einbindung dort, wo ihre Expertise den größten Mehrwert stiftet, und wertet sie dort zugleich auf. Zu Sitzungen, in denen programmatische Anträge beraten werden, sollen die Bundesarbeitskreisleiter weiterhin eingeladen werden (Soll-Regelung, Ziffer 1). Neu erhalten sie in diesen Sitzungen ein eigenes Antragsrecht (Ziffer 2), das ihnen im erweiterten Bundesvorstand bislang nicht zusteht. Aus einem Status als dauerhafte Zuhörer wird so eine gezielte, aktive Mitwirkung in den Beratungen, mit denen die Bundesarbeitskreise tatsächlich befasst sind. Ihre satzungsmäßigen Rechte auf dem Bundeskongress – Antragsrecht nach § 7 Abs. 6 und die Berücksichtigung beim Rederecht nach § 7 Abs. 7 – bleiben unberührt.

Antrag SÄ006: Neuausrichtung der Ombudsperson

Laufende Nummer: 5

Antragsteller*in:	Bundesvorstand
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungsanträge

Die Versammlung möge beschließen:

- 1 In § 9 Abs. 3 der Satzung wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- 2 „Er führt eine fortlaufende Sammlung der Beschlüsse des Bundeskongresses und des
3 erweiterten Bundesvorstandes (Beschlussammlung), in die jedes Mitglied Einsicht
4 nehmen kann.“
- 5 § 11 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt gefasst:
- 6 „(2) BESCHLUSSKONTROLLE. Die Ombudsperson prüft die Behandlung, Umsetzung und
7 Ausführung der Anträge und Beschlüsse des Bundeskongresses durch den Bundesvorstand
8 und den erweiterten Bundesvorstand. Die Ombudsperson nimmt an den Sitzungen des
9 Bundesvorstandes und des erweiterten Bundesvorstandes ohne Stimmrecht teil. Sie kann
10 durch Beschluss des Bundesvorstandes von einzelnen Tagesordnungspunkten
11 ausgeschlossen werden. Sie überprüft die ordnungsgemäße Führung der Beschlussammlung
12 (§ 9 Abs. 3 Satz 2).“
- 13 Nach § 11 Abs. 2 der Satzung werden folgende Absätze 2a und 2b eingefügt:
- 14 „(2a) SOZIALE KONFLIKTE. Die Ombudsperson ist erste Anlaufstelle zur Lösung sozialer
15 Konflikte innerhalb des Verbandes. Sie wirkt auf eine vertrauliche, unparteiische und
16 sachgerechte Klärung hin. Sie ist berechtigt, dem Bundesvorstand die Verhängung oder
17 Beantragung von Ordnungsmaßnahmen nach § 3a vorzuschlagen. Hierzu trägt sie die
18 erforderlichen Informationen zusammen und prüft den Sachverhalt im Hinblick auf die
19 Satzung und die Grundsätze des Verbandes. Die Entscheidungsbefugnisse des
20 Bundesvorstandes und die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts bleiben unberührt.
- 21 (2b) BERICHT. Die Ombudsperson legt bei jedem ordentlichen Bundeskongress einen
22 schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit vor.“
- 23 In § 11 Abs. 4 Satz 1 der Satzung werden die Wörter „nach Absatz 2 Satz 5“ durch die
24 Wörter „nach Absatz 2a“ ersetzt.

Begründung

Die Ombudsperson soll in ihrer Doppelrolle als Kontrollinstanz gegenüber Bundesvorstand und erweitertem Bundesvorstand einerseits und als Anlaufstelle für soziale Konflikte andererseits geschärft werden. Der Antrag verlagert dazu die administrative Führung der Beschlussammlung auf den Bundesvorstand, verankert Verfahrensgrundsätze für die Konfliktlösung und gibt der Ombudsperson ein förmliches Initiativrecht für Ordnungsmaßnahmen.

Zu Ziffern 1 und 2: Bisher führt die Ombudsperson die fortlaufende Beschlussammlung selbst (§ 11 Abs. 2 Satz 4 a. F.). Wer die Umsetzung von Beschlüssen kontrolliert, sollte deren Dokumentation aber nicht zugleich selbst verantworten. Die Führung der Beschlussammlung wird deshalb dem Bundesvorstand zugewiesen – systematisch passend zu seiner Pflicht, die Beschlüsse des Bundeskongresses und des erweiterten Bundesvorstandes auszuführen (§ 9 Abs. 3 Satz 1), während die Ombudsperson die

ordnungsgemäße Führung überprüft. Das Einsichtsrecht jedes Mitglieds bleibt unverändert erhalten und wird zur Vermeidung einer Doppelregelung einmalig in § 9 Abs. 3 verankert; § 11 Abs. 2 verweist darauf.

Zu Ziffer 3: Absatz 2a bündelt die Aufgaben bei sozialen Konflikten und normiert erstmals die Maßstäbe einer vertraulichen, unparteiischen und sachgerechten Klärung. Das neue Vorschlagsrecht ist ein reines Initiativrecht: Die Ombudsperson kann dem Bundesvorstand die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 3a Abs. 3 oder die Beantragung von Maßnahmen beim Bundesschiedsgericht nach § 3a Abs. 4 vorschlagen und bereitet den Sachverhalt hierfür auf. Sämtliche Entscheidungszuständigkeiten und die Verfahrensrechte der Betroffenen (rechtliches Gehör, Klageweg zum Bundesschiedsgericht) bleiben unberührt; die Unberührtheitsklausel stellt dies ausdrücklich klar. Vereinsrechtlich ist das unbedenklich, da weder in die zwingende Organverfassung (§§ 21 ff. BGB) noch in die von der Rechtsprechung geforderten Verfahrensgarantien bei Ordnungsmaßnahmen eingegriffen wird. Bei der Weitergabe von Informationen an den Bundesvorstand hat die Ombudsperson die Vertraulichkeit zu wahren, soweit dies mit der Vorbereitung des Vorschlags vereinbar ist. Absatz 2b übernimmt die bestehende Berichtspflicht unverändert und bezieht sie auf die gesamte Tätigkeit nach den Absätzen 2 und 2a.

Zu Ziffer 4: Folgeänderung. Der bisherige Verweis in § 11 Abs. 4 auf „Absatz 2 Satz 5“ wäre nach der Neufassung unzutreffend; der Verweis auf den neuen Absatz 2a ist zudem gegen künftige Umnummerierungen robust. Die ständigen Vertrauenspersonen unterstützen die Ombudsperson damit bei allen Aufgaben der Konfliktlösung einschließlich der Sachverhaltsaufbereitung.

Antrag SÄ007: Elektronische Abstimmungen und Wahlen rechtssicher regeln

Laufende Nummer: 3

Antragsteller*in:	Bundesvorstand
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungsanträge

Die Versammlung möge beschließen:

1 **Artikel 1 – Änderung der Satzung**

2 1. Dem § 5 Abs. 1 der Satzung werden folgende Sätze angefügt:

3 „Wahlen und Abstimmungen können auch mittels elektronischer Verfahren durchgeführt
4 werden, wenn die Einhaltung der für sie geltenden Wahl- und Abstimmungsgrundsätze,
5 bei geheimen Wahlen und Abstimmungen insbesondere die Geheimheit der Stimmabgabe,
6 nach dem Stand der Technik gewährleistet ist. Das Nähere regeln die
7 Geschäftsordnungen der Bundesorgane.“

8 **Artikel 2 – Änderung der Geschäftsordnung des Bundeskongresses**

9 **Variante 1 – Präsenzgebot – Versammlungsraum (aktuelle Handhabe)**

10 1. § 24 der Geschäftsordnung wird wie folgt gefasst:

11 „§ 24 ELEKTRONISCHE ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

12 (1) Der Bundeskongress kann zu Beginn entscheiden, Abstimmungen und Wahlen ganz oder
13 teilweise mittels elektronischer Stimmgeräte oder sonstiger elektronischer
14 Abstimmungsmöglichkeiten durchzuführen. Der Beschluss kann auf einzelne Arten von
15 Abstimmungen oder Wahlen beschränkt werden.

16 (2) Elektronische Abstimmungs- und Auszählungsverfahren dürfen nur eingesetzt werden,
17 wenn sie vorher die technisch notwendigen Voraussetzungen erfüllen, um
18 Manipulierbarkeit nach dem Stand der Technik ausschließen zu können. Sie müssen
19 darüber hinaus gewährleisten, dass

20 1. nur Stimmberechtigte Stimmen abgeben können und jeder Stimmberechtigte je
21 Abstimmung oder Wahlgang höchstens die ihm zustehende Zahl an Stimmen abgeben kann,

22 2. Stimmrechtsübertragungen nach § 7 (5) Bundessatzung zutreffend abgebildet werden,

23 3. die Zahl der abgegebenen Stimmen und das Ergebnis zuverlässig festgestellt und
24 nachvollziehbar dokumentiert werden und

25 4. die datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

26 (3) Geheime Wahlen und geheime Abstimmungen dürfen elektronisch nur durchgeführt
27 werden, wenn das Verfahren zusätzlich gewährleistet, dass eine Zuordnung der
28 abgegebenen Stimme zur abstimmenden Person weder während noch nach der Stimmabgabe
29 möglich ist.

30 (4) Der Bundesvorstand stellt vor Beginn des Bundeskongresses fest, dass das
31 vorgesehene Verfahren die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 erfüllt, und
32 dokumentiert die Feststellung. Während des Bundeskongresses wachen das
33 Tagungspräsidium und, soweit ein Wahlausschuss gewählt ist, der Wahlausschuss über

die ordnungsgemäße Durchführung.

(5) Zur elektronischen Stimmabgabe sind nur Stimmberechtigte zugelassen, die sich während des Abstimmungs- oder Wahlgangs im Versammlungsraum aufhalten. Dies gilt nicht für den Digitalen Bundeskongress (§ 7a Bundessatzung) und für die Stimmabgabe nach § 32 (7) e. Das Tagungspräsidium eröffnet und schließt jeden Abstimmungs- oder Wahlgang; es kann hierfür ein Zeitfenster festlegen.

(6) Wird die ordnungsgemäße Durchführung einer elektronischen Abstimmung oder Wahl durch eine technische Störung beeinträchtigt, erklärt das Tagungspräsidium den betroffenen Abstimmungs- oder Wahlgang für ungültig und wiederholt ihn. Die Wiederholung kann mittels Stimmzettel oder, bei offenen Abstimmungen und Wahlen, mittels Stimmkarte erfolgen. Steht das elektronische Verfahren dauerhaft nicht mehr zur Verfügung, werden die weiteren Abstimmungen und Wahlen ohne erneuten Beschluss nach den allgemeinen Vorschriften durchgeführt.“

Variante 2 – Präsenzgebot mit Netzwerkbindung

§ 24 Abs. 5 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

„(5) Zur elektronischen Stimmabgabe sind nur Stimmberechtigte zugelassen, die sich während des Abstimmungs- oder Wahlgangs im Versammlungsraum aufhalten. Die Stimmabgabe kann auch über ein eigenes Endgerät der Stimmberechtigten erfolgen; in diesem Fall gilt die Anwesenheit im Versammlungsraum als nachgewiesen, wenn das Endgerät während der Stimmabgabe mit einem vom Bundesvorstand hierfür bereitgestellten Netzwerk verbunden ist, das nur am Versammlungsort verfügbar ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Digitalen Bundeskongress (§ 7a Bundessatzung) und für die Stimmabgabe nach § 32 (7) e. Das Tagungspräsidium eröffnet und schließt jeden Abstimmungs- oder Wahlgang; es kann hierfür ein Zeitfenster festlegen.“

Begründung: Das Präsenzgebot bleibt materiell bestehen; die Netzwerkbindung ersetzt lediglich die Sichtkontrolle durch das Tagungspräsidium, die bei Stimmabgabe über mitgeführte Endgeräte praktisch nicht leistbar ist. Die Formulierung als Vermutungsregel („gilt als nachgewiesen“) hält das Verfahren handhabbar und lässt dem Tagungspräsidium zugleich Raum, bei konkreten Anhaltspunkten für eine Stimmabgabe von außerhalb einzuschreiten (§ 10 Abs. 2, §§ 28, 29 der Geschäftsordnung).

Variante 3 – Aufhebung des Präsenzgebots (flexible Stimmabgabe per App)

§ 24 Abs. 5 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

„(5) Die elektronische Stimmabgabe ist nicht an die Anwesenheit im Versammlungsraum gebunden. Stimmberechtigte können ihre Stimme innerhalb des vom Tagungspräsidium festgelegten Zeitfensters über die bereitgestellte elektronische Abstimmungsmöglichkeit von jedem Ort aus abgeben. Das Tagungspräsidium eröffnet und schließt jeden Abstimmungs- oder Wahlgang.“

Erforderliche Folgeänderung in der Satzung: Dem § 7 Abs. 5 der Satzung wird folgender Satz angefügt:

„Delegierte können an Abstimmungen und Wahlen des Bundeskongresses auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen, wenn die Einladung dies vorsieht.“

Begründung: Die Variante gibt den Delegierten maximale Flexibilität und macht die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Saalpräsenz im Abstimmungsmoment. Sie schafft

78 damit aber eine hybride Mitwirkung an einem Präsenzkongress. Nach § 32 Abs. 2 Satz 1
79 BGB ist die Ausübung von Mitgliederrechten ohne Anwesenheit am Versammlungsort nur
80 zulässig, wenn dies bei der Berufung der Versammlung vorgesehen ist; ohne die
81 Satzungsfolgeänderung und einen entsprechenden Hinweis in der Einladung wären
82 elektronisch durchgeführte Wahlen anfechtbar. Die Folgeänderung ist eine
83 Satzungsänderung und teilt daher Mehrheit (zwei Drittel, 134 stimmberechtigte
84 Delegierte), Fristen und Eintragungserfordernis des Artikels 1 des Hauptantrags.

Begründung

§ 24 der Geschäftsordnung regelt elektronische Abstimmungen bislang in einem einzigen Satzgefüge und nur für offene Abstimmungen und Wahlen. Das genügt der Kongresspraxis nicht mehr. Erstens sind gerade die Wahlen zum Bundesvorstand nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der Satzung zwingend geheim – für sie fehlt bislang jede Grundlage einer elektronischen Durchführung. Zweitens bestimmt niemand verbindlich, wer vor dem Kongress feststellt, dass das eingesetzte System die technischen Voraussetzungen erfüllt. Drittens ist ungeregt, von wo die Stimme abgegeben werden darf: Bei einer Abstimmung über ein mitgeführtes Endgerät könnten Delegierte faktisch von außerhalb des Versammlungsraums mitstimmen. Viertens fehlt ein Verfahren für technische Störungen, und fünftens ist nicht gesichert, dass Stimmrechtsübertragungen nach § 7 Abs. 5 der Satzung (höchstens zwei Stimmrechte je Delegierten) im elektronischen System zutreffend abgebildet werden.

Der Antrag fasst § 24 der Geschäftsordnung deshalb neu und schließt diese Lücken entlang der anerkannten Wahlgrundsätze: Die Gleichheit der Wahl sichern Absatz 2 Nr. 1 und 2 (Stimmberechtigung, Stimmenzahl, Übertragungen), die Geheimheit sichert Absatz 3 durch das Verbot jeder – auch nachträglichen – Zuordnung von Stimme und Person, die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisfeststellung sichert Absatz 2 Nr. 3, und den Manipulationsschutz nach dem Stand der Technik übernimmt Absatz 2 Satz 1 wortgleich aus dem geltenden Recht (parallel zu § 7a Abs. 4 der Satzung). Absatz 4 weist die Feststellung der Voraussetzungen dem Bundesvorstand und die laufende Aufsicht dem Tagungspräsidium – gegebenenfalls mit dem Wahlausschuss nach § 7 Abs. 8 der Satzung – zu.

Absatz 5 bindet die elektronische Stimmabgabe an die Anwesenheit im Versammlungsraum. Der Bundeskongress nach § 7 der Satzung ist eine Präsenzversammlung; eine hybride Teilnahme ist nach § 32 Abs. 2 BGB nur zulässig, wenn sie ausdrücklich ermöglicht wird – was die Satzung allein für den Digitalen Bundeskongress (§ 7a) vorsieht. Ohne ausdrückliche Präsenzbindung entstünde bei elektronischer Stimmabgabe eine ungeregelte hybride Mitwirkung, die Wahlen anfechtbar machen könnte. Ausgenommen bleiben der Digitale Bundeskongress und die bewusst parallel zum Kongress mögliche Stimmabgabe bei den LYMEC- und IFLRY- Delegiertenwahlen (§ 32 Abs. 7 lit. e der Geschäftsordnung). Absatz 6 stellt sicher, dass eine technische Störung den Kongress nicht handlungsunfähig macht, sondern in ein geordnetes Rückfallverfahren mündet.

Artikel 1 ergänzt § 5 Abs. 1 der Satzung um eine Klarstellung. Die Satzung schreibt schon heute kein Abstimmungsmedium vor; die Geheimheit ist ein Modus, kein Medium, sodass die Geschäftsordnungsänderung auch für sich tragfähig wäre. Die ausdrückliche Satzungsgrundlage nimmt künftigen Anfechtungen elektronisch durchgeführter geheimer Wahlen aber von vornherein den Boden und verankert die Grundentscheidung dort, wo sie systematisch hingehört, während das Verfahren in der Geschäftsordnung verbleibt.

Geprüfte Alternativen: Eine bloße Präzisierung nur für offene Abstimmungen ließe das praktische Kernproblem – die geheimen Vorstandswahlen – ungelöst. Eine Vollregelung des Verfahrens in der Satzung wäre systemwidrig und unnötig änderungsträge. Folgeänderungen in der Schiedsordnung sind

nicht erforderlich; die Anfechtung von Wahlen und Abstimmungen bleibt über § 14 der Satzung sowie §§ 28, 29 und 32 der Geschäftsordnung gewährleistet. § 27 Satz 3 der Geschäftsordnung (verdeckte Abstimmung auf dem Digitalen Bundeskongress) bleibt unberührt.

Anmerkung zu Variante 2:

Zu beachten: Die Reichweite eines Funknetzes endet nicht exakt an der Saaltür; der Bundesvorstand muss das Netzwerk technisch so einrichten (Reichweite, Zugangsdaten nur gegen Stimmkarte), dass die Vermutung tatsächlich trägt. Vereinsrechtlich ist die Variante unkritisch, da keine Teilnahme von außerhalb eröffnet wird; eine Satzungsänderung über Artikel 1 des Hauptantrags hinaus ist nicht erforderlich.

Anmerkung zu Variante 3:

Zu beachten: Diese Variante verändert den Charakter des BuKos spürbar. Wer abstimmt, ohne die Debatte zu verfolgen, entwertet die Beratung; die Anzweiflung einer Abstimmung (§ 28 GO) und die Kontrolle der Stimmrechtsübertragungen werden schwieriger; die Öffentlichkeit des Wahlakts schrumpft auf die Ergebnisverkündung. Vereinsrechtlich zulässig ist das bei sauberer Verankerung – empfehlenswert ist es aus Sicht guter Verbandspraxis nur, wenn der Kongress die Flexibilität bewusst höher gewichtet als das Versammlungsprinzip.

Antrag SÄ008: Code of Conduct für die Jungen Liberalen

Laufende Nummer: 10

Antragsteller*in:	Bundesvorstand
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungsanträge

Die Versammlung möge beschließen:

1 Artikel 1: Änderung der Bundessatzung

2 Ein neuer § 2 Abs (4) wird nach § 2 Abs (3) der Bundessatzung eingefügt:

3 *§ 2 Abs. (4): Der Bundeskongress beschließt einen Code of Conduct entsprechend des*
4 *Verfahrens für Änderungen der Satzung. Der Code of Conduct ist ein integraler*
5 *Bestandteil dieser Satzung.*

6 Artikel 2: Code of Conduct

7 Präambel

8 Der vorliegende Code of Conduct ist der verbindliche Leitfaden für den Umgang
9 innerhalb der Jungen Liberalen und bei der Vertretung des Verbandes nach außen. Er
10 konkretisiert die Grundsätze unseres liberalen Miteinanders und dient als Grundlage
11 für die Bewertung möglicher Regelverstöße.

12 Als Junge Liberale bieten wir jungen Menschen Raum für politische Beteiligung,
13 individuelle Entfaltung und persönliche Entwicklung. Dafür braucht es eine offene,
14 respektvolle und sichere Verbandskultur. Alle Mitglieder tragen Verantwortung dafür,
15 diese Kultur zu leben und zu schützen. Personen in Ämtern und Führungsfunktionen
16 kommt dabei eine besondere Vorbildfunktion zu.

17 1. Unsere Werte und unser Selbstverständnis

18 1.1 Grundhaltung

19 Wir Junge Liberale stehen für eine weltoffene, tolerante und vielfältige
20 Gesellschaft. Unsere Gemeinschaft beruht auf Freiheit, Respekt und
21 Eigenverantwortung. Jedes Mitglied ist für das eigene Verhalten und dessen
22 Auswirkungen auf andere verantwortlich. Diskriminierung, Ausgrenzung und
23 Herabwürdigung aufgrund persönlicher Merkmale haben bei uns keinen Platz.

24 Dies gilt insbesondere in Bezug auf Herkunft, Nationalität, Hautfarbe, Geschlecht,
25 geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung, Alter, Religion,
26 Weltanschauung, soziale Lage oder äußeres Erscheinungsbild. Sachlich gerechtfertigte
27 Unterscheidungen stellen keine Diskriminierung dar.

28 1.2 Fehlverhalten ansprechen

29 Grenzüberschreitungen und Fehlverhalten sollen offen, respektvoll und mit dem Ziel
30 einer angemessenen Klärung angesprochen werden. Wer in gutem Glauben Missstände
31 meldet, betroffene Personen unterstützt oder an einer Klärung mitwirkt, darf deshalb
32 nicht benachteiligt werden.

33 Vorsätzlich falsche Anschuldigungen mit dem Ziel, einer Person zu schaden, verstoßen
34 ebenfalls gegen diesen Code of Conduct.

Jede Person mit Führungsverantwortung ist, wenn sie zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten hat, verpflichtet, diesen im Rahmen ihrer Befugnisse nachzugehen oder sich direkt an eine zuständige Ombudsperson zu wenden.

2. Umgang miteinander

2.1 Kommunikation und Debattenkultur

Unsere Kommunikation ist geprägt von Respekt, Offenheit, Sachlichkeit und gegenseitiger Wertschätzung.

Wir hören einander zu, akzeptieren unterschiedliche Meinungen und äußern Kritik möglichst konstruktiv. Politische Debatten dürfen deutlich und leidenschaftlich geführt werden. Persönliche Angriffe, gezielte Herabwürdigung, Einschüchterung und Drohungen sind davon nicht umfasst.

Unsere Botschaften vermitteln unsere liberalen Werte klar, respektvoll und glaubwürdig. Wir vermeiden pauschale Aussagen und unbelegte Behauptungen, halten uns an überprüfbare Fakten und treten der bewussten Verbreitung von Desinformation entgegen.

2.2 Zusammenarbeit und Respekt

Wir streben eine lebendige, faire und lösungsorientierte Debattenkultur an. Alle Mitglieder sollen sich im Verband sicher und willkommen fühlen. Wir achten persönliche, körperliche und emotionale Grenzen und benennen Grenzüberschreitungen klar.

Unzulässig sind insbesondere Beleidigungen, Demütigungen, gezielte Einschüchterung, Nachstellung, beharrliche unerwünschte Kontaktaufnahme, systematische Ausgrenzung, Drohungen und körperliche Gewalt. Wiederholtes oder systematisches Verhalten, das eine Person herabwürdigt, einschüchtert oder aus ihrem Engagement verdrängt, stellt Mobbing dar.

Sachliche Kritik am Verhalten, an politischen Positionen oder an der Amtsführung einer Person stellt für sich genommen kein Fehlverhalten dar.

2.3 Digitale Kommunikation

Die Regeln dieses Code of Conduct gelten auch in digitalen und verbandsbezogenen Kommunikationsräumen.

Insbesondere dürfen private oder personenbezogene Informationen nicht mit dem Ziel oder der vorhersehbaren Folge verbreitet werden, eine Person in unbefugter Weise bloßzustellen, einzuschüchtern oder zu gefährden. Gleiches gilt für koordinierte digitale Angriffe und unerlaubt verbreitete intime Inhalte.

3. Jugendschutz, Alkohol und sonstige Substanzen

Die Verantwortung gegenüber minderjährigen Mitgliedern nehmen wir besonders ernst. Gesetzliche Vorschriften zum Jugendschutz sind Grundlage aller Verbandsaktivitäten.

Der Konsum von Alkohol oder anderen Substanzen muss freiwillig bleiben. Niemand darf zum Konsum gedrängt oder wegen eines Verzichts ausgegrenzt werden.

Alkohol- oder Substanzkonsum entbindet nicht von der Verantwortung für das eigene Verhalten.

4. Sexuelle Selbstbestimmung

4.1 Einvernehmen

Sexuelle und intime Kontakte erfordern immer das ausdrückliche und freiwillige Einvernehmen aller Beteiligten.

Einvernehmen muss frei von Druck, Drohung, Täuschung und der Ausnutzung einer erkennbaren Schutzlosigkeit zustande kommen. Es gilt nur für die konkrete Situation und kann jederzeit zurückgenommen werden.

Schweigen, Passivität, frühere Zustimmung oder eine bestehende persönliche Beziehung begründen für sich genommen kein Einvernehmen.

4.2 Sexuelle Belästigung

Sexuelle Belästigung ist jedes unerwünschte sexuell bestimmte verbale, nonverbale oder körperliche Verhalten, das die Würde einer Person verletzt, insbesondere wenn dadurch ein einschüchterndes, feindseliges, erniedrigendes, entwürdigendes oder beleidigendes Umfeld geschaffen wird.

Dazu zählen insbesondere:

- unerwünschte sexualisierte Bemerkungen, Fragen, Nachrichten oder Witze;
- unerwünschte Kommentare über den Körper oder das Intimleben;
- das Zeigen oder Versenden sexualisierter Inhalte ohne Einverständnis;
- unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen;
- wiederholte Aufforderungen zu sexuellen oder intimen Kontakten nach erkennbarer Ablehnung;
- das Versprechen von Vorteilen oder die Androhung von Nachteilen im Zusammenhang mit sexuellem Entgegenkommen;
- die Ausnutzung eines Amts-, Autoritäts- oder Abhängigkeitsverhältnisses.

Ein Verhalten kann auch ohne ausdrückliche Ablehnung sexuelle Belästigung darstellen, wenn seine Unerwünschtheit nach den Umständen erkennbar ist.

5. Verantwortung in Ämtern und Machtverhältnissen

Amtstragende und Personen mit besonderem Einfluss tragen eine besondere Verantwortung für die Integrität und Kultur des Verbandes. Ein solcher Einfluss kann sich insbesondere aus Ämtern, Leitungsfunktionen, der Vergabe von Aufgaben oder aus dem Zugang zu Informationen und Netzwerken ergeben.

Diese Stellung darf nicht genutzt werden, um andere unter Druck zu setzen, persönliche, politische, finanzielle oder sexuelle Vorteile zu erlangen oder Entscheidungen von persönlicher Loyalität, Nähe oder Wohlverhalten abhängig zu machen. Ebenso unzulässig sind sachfremde Benachteiligungen sowie die Behinderung von Kritik, Beschwerden oder der Aufklärung von Fehlverhalten.

Nicht jedes Machtgefälle stellt einen Verstoß dar. Entscheidend ist, ob eine Stellung missbraucht wird, um die freie Entscheidung anderer zu beeinträchtigen oder sich einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen.

6. Integrität und Interessenkonflikte

Wir legen Wert auf Integrität, Transparenz und den verantwortungsvollen Umgang mit Verbandsämtern und Verbandsmitteln.

Persönliche, berufliche oder finanzielle Interessenkonflikte sind gegenüber den

119 zuständigen Stellen offenzulegen, wenn sie für eine Entscheidung erheblich sein
120 können.

121 Unzulässig sind insbesondere:

- 122 • der Missbrauch eines Amtes zur Erlangung oben genannter Vorteile;
- 123 • sachfremde Begünstigung oder Benachteiligung;
- 124 • die bewusste Täuschung von Organen oder Mitgliedern;
- 125 • die Manipulation oder Behinderung ordnungsgemäßer Wahlen und Abstimmungen;
- 126 • die zweckwidrige Verwendung von Verbandsmitteln;
- 127 • die Ausübung von Druck mit dem Ziel, Beschwerden zurückzunehmen, Fehlverhalten
128 zu verschweigen oder zuständige Organe aus sachfremden Gründen von
129 Ordnungsverfahren oder Ordnungsmaßnahmen abzuhalten.

130 Wer für den Verband auftritt, unterscheidet zwischen persönlicher Meinung und
131 Beschlusslage. Niemand darf ohne entsprechende Zuständigkeit den Eindruck erwecken,
132 verbindlich für den Verband zu sprechen.

133 7. Umgang mit Informationen

134 Personenbezogene Daten, vertrauliche Mitteilungen und interne Informationen sind
135 verantwortungsvoll zu behandeln.

136 Informationen über Konflikte, Beschwerden oder betroffene Personen dürfen nur an
137 Personen weitergegeben werden, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

138 Die Vertraulichkeit gilt nicht, soweit eine Weitergabe zur Abwehr erheblicher
139 Gefahren, zur Wahrnehmung rechtlicher Pflichten oder zur Durchführung eines
140 ordnungsgemäßen verbandsinternen Verfahrens bzw. Ordnungsverfahrens der FDP sowie
141 ihrer Vorfeldorganisationen erforderlich ist.

142 8. Umgang mit Regelverstößen

143 Hinweise auf mögliche Verstöße können an Ombudspersonen, Vertrauenspersonen oder
144 andere zuständige Stellen des Verbandes gerichtet werden. Meldungen können auch durch
145 Personen erfolgen, die einen Vorfall beobachtet haben.

146 Hinweise werden vertraulich, unvoreingenommen und mit der gebotenen Sorgfalt
147 behandelt. Betroffene und beschuldigte Personen erhalten grundsätzlich Gelegenheit
148 zur Stellungnahme. Interessenkonflikte sind offenzulegen.

149 Zur Klärung können Gespräche geführt, Unterlagen gesichtet und Auskunftspersonen
150 angehört werden. Wo möglich und sinnvoll, kann eine freiwillige Mediation angestrebt
151 werden.

152 Ein Verstoß gegen diesen Code of Conduct kann zugleich einen Verstoß gegen die
153 Satzung oder die Grundsätze der Jungen Liberalen darstellen. Ordnungsmaßnahmen sowie
154 -Verfahren richten sich ausschließlich nach § 3a der Bundessatzung und den
155 entsprechenden Vorschriften der Untergliederungen.

156 Bei der Bewertung eines Verstoßes sind insbesondere Schwere, Dauer, Wiederholung,
157 Folgen, bestehende Machtverhältnisse, das Verhalten nach dem Vorfall und die Gefahr
158 einer Wiederholung zu berücksichtigen.

159 9. Schlussbestimmungen

160 Dieser Code of Conduct gilt für alle Mitglieder sowie für Gäste und weitere

161 teilnehmende Personen bei Aktivitäten der Jungen Liberalen und ihrer
162 Untergliederungen und schützt und verpflichtet diese.
163 Er ist im Einklang mit der Satzung und den Ordnungen des Verbandes auszulegen. Er
164 konkretisiert die Erwartungen an das Verhalten innerhalb des Verbandes, ersetzt
165 jedoch keine Einzelfallprüfung.
166 Die zuständigen Verbandsorgane stellen sicher, dass gegenüber Personen, die nicht der
167 Ordnungsgewalt nach § 3a der Bundessatzung unterliegen, bei entsprechendem
168 Fehlverhalten andere angemessene Maßnahmen ergriffen werden. Dies gilt insbesondere
169 für die Ausübung des Hausrechts.
170 Handelt es sich bei der betreffenden Person um ein Mitglied der FDP, wirken die
171 zuständigen Verbandsorgane zudem darauf hin, dass die FDP den Sachverhalt nach
172 Maßgabe ihrer Satzung prüft und angemessene Maßnahmen ergreift.
173 Der Code of Conduct darf nicht so ausgelegt werden, als schränke er die Ahndung von
174 Fehlverhalten ein, das schon vor seinem Inkrafttreten von den zuständigen
175 Verbandsorganen als Verstoß gegen die Satzung oder die Grundsätze der Jungen
176 Liberalen bewertet wurde.
177 Seine Anwendung und Wirksamkeit sollen regelmäßig überprüft und bei Bedarf
178 weiterentwickelt werden.

Begründung

Erfolgt mündlich

Antrag SÄ009: Geheime Wahl der Ombudsperson

Laufende Nummer: 11

Antragsteller*in:	LV Hessen
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungsanträge

Die Versammlung möge beschließen:

- 1 Die Bundessatzung wird wie folgt angepasst:
- 2 Ergänze in §5 nach „Wahlen zum Bundesvorstand“ „, der Bundesombudsperson“.

Begründung

Aus guten Gründen erfolgen Personenwahlen zu Vorständen geheim. Aufgrund ihrer Bedeutsamkeit für die Verbandskultur und ihre wichtige Rolle bei zwischenmenschlichen Konflikten, sollten hier die gleichen Maßstäbe angelegt werden und kein Druck durch eine offene Wahl erzeugt werden.